

Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2002

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der grundsätzlichen Rangfolge der Winterdienstausführung.

In den Straßen, die der Gebührenstufe 1 zugeordnet sind, wird der Winterdienst im Rahmen der Streupläne unter Berücksichtigung zeitlicher, personeller, technischer und wirtschaftlicher Kapazitäten grundsätzlich vorrangig ausgeführt.

Die Gebührenstufe 2 umfasst die Straßen, in denen der Winterdienst nach Abschluss des Winterdienstes in den Straßen der Gebührenstufe 1 oder bei extremen Witterungsverhältnissen oder besonderen Erfordernissen durchgeführt wird.

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- in Gebührenstufe 1:

1,33 Euro

- in Gebührenstufe 2:

1,00 Euro.

Artikel 2

Das **Straßenverzeichnis der Stadt Arnsberg** als Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Straßenverzeichnis der Stadt Arnsberg

gültig ab 01.01.2025

gemäß § 2 Abs. 1 Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg vom 09.12.2002

	bahn durch die Anlieger (§ 2 Abs. 1)	wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs. 5)			duren die Stadt	
		Straßen mit Anlieger- verkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Ge- bühren- stufe 1	Ge- bühren- stufe 2
Ortsteil Arnsberg	T					
Zu den Werkstätten – bis zum Wendehammer einschließlich Ortsteil Hüsten			X		X	
Stolte Ley	wird	gelöscht			1 9 40	
Ortsteil Neheim						
Alter Graben – von Schwester-Ai- charda-Str. bis Graf-Gottfried-Str.	X	# a		78 8	Х	
Alter Graben – von Schobbostr. bis Schwester-Aicharda-Str.			1x		X	is a
Eschenstraße – ohne Stichwege			1x		×	
Eschenstraße – nur Stichwege	X				X	
Franz-Stock-Straße	X			× .		Х
					9 2	

Reinigung der Fahrbahnen durch die Winterdienst

Stadt; Straßenart und Anzahl der durch die Stadt

X

X

Reinigung

der Fahr-

Artikel 2

2x

X

§ 11 "Inkrafttreten" erhält folgende neue Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Seibertzweg

Fußgängerstraßen: Stadtbezirk Hüsten:

Marktstraße - Ludgeripassage

Die vorstehende 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg vom 09.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 19-12-24

Ralf Raul Bittner

Bürgermeister